

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des  
Gemeindefinanzreformgesetzes**

**Vom 6. Juni 2012**

Aufgrund von §§ 2, 5, 5c Abs. 2 Satz 3, § 5f Abs. 2 und § 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das durch Gesetz vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der [Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes auf das Sächsische Staatsministerium der Finanzen](#) vom 27. November 2008 (SächsGVBl. S. 942) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes](#) vom 30. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 41) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen  
zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes  
(GFRGDVO)“**

2. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Maßgebend ist die vorläufige Einwohnerzahl, die durch das Statistische Landesamt zum Stichtag 31. Dezember des vorvergangenen Jahres festgestellt wird.“
3. In § 4 Abs. 1 und § 6 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Finanzen“ durch die Wörter „Landesamt für Steuern und Finanzen“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7  
Übergangsbestimmungen**

Soweit Steueraufkommen des Jahres 2011 auf die Gemeinden aufzuteilen ist, gelten § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Aufteilung nach den Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung erfolgt.“

5. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
6. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

[Anlage 1](#)

[Anlage 2](#)

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Dresden, den 6. Juni 2012

**Der Staatsminister der Finanzen  
Prof. Dr. Georg Unland**